

## Merkblatt

## Kindern Vermögen schenken

## Darum geht es

Viele Eltern, Gotten, Göttis und Grosseltern möchten etwas weitergeben, solange sie leben – für das Studium der Kinder, ihre eigenen vier Wände, den Schritt in die Selbstständigkeit oder einfach so. Wer

Geld oder andere Vermögenswerte schenkt, sollte vorher die steuerlichen und erbrechtlichen Folgen abklären. Aus diesem Merkblatt erfahren Sie, worauf Sie besonders achten sollten.

## Gut zu wissen

Solange man lebt, darf man mit seinem Geld machen, was man will – es grundsätzlich also auch verschenken. So sind Gelegenheitsgeschenke von mehreren tausend Franken und Zahlungen an Nachkommen für die Erziehung und die Ausbildung in der Regel unproblematisch, wenn sie das übliche Mass nicht übersteigen. Allerdings: Bei grösseren Geldbeträgen und bei Liegenschaften, Sammlungen, Wertgegen-

ständen oder Beteiligungen muss man etwas genauer hinschauen. Solche Zuwendungen müssen die Kinder bei der Erbteilung allenfalls wieder ausgleichen oder sich an den Erbteil anrechnen lassen. Dies kann zu bösen finanziellen Überraschungen führen. Und Schenkungen an die übrigen Verwandten oder an Dritte können sehr hohe Steuern verursachen.


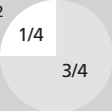
## Erbrechtliche Folgen

Grössere Vermögensgeschenke kommen oft vor. Je nach Verwandtschaftsgrad haben sie erbrechtliche Folgen. Das Gesetz schreibt beispielsweise vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten: Das ist der sogenannte Pflichtteil. Zu den pflichtteilsgeschützten Erben gehören der Ehepartner und die Nachkommen. Pflichtteile lassen sich mit wenigen Ausnahmen nicht umgehen. Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die freie

Quote, über die man nach Belieben verfügen kann (siehe Grafik). Anmerkung: Mit der Erbrechtsrevision haben sich die Pflichtteile per 1. Januar 2023 geändert. Nur wer keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlässt, kann sein gesamtes Vermögen völlig frei verteilen.

Folgen für Nachkommen: Kinder und Enkel, die zur Erbschaft gelangen, müssen Zuwendungen, die sie zu Lebzeiten des Verstorbenen erhalten haben, bei

## Nachlassvermögen: Gesetzliche Aufteilung je nach Familienkonstellation

Erbeile	Pflichtteile (bis 31.12.2022 gültig)	Pflichtteile (seit 1.1.2023 gültig)
<b>Ehegatte + Kinder</b> 	<b>Ehegatte</b> 1/4 <b>Nachkommen<sup>1</sup></b> 3/8 <b>Freie Quote</b> 3/8	<b>Ehegatte</b> 1/4 <b>Nachkommen<sup>1</sup></b> 1/4 <b>Freie Quote</b> 1/2
<b>Nur Kinder</b> 	<b>Nachkommen<sup>1</sup></b> 3/4 <b>Freie Quote</b> 1/4	<b>Nachkommen<sup>1</sup></b> 1/2 <b>Freie Quote</b> 1/2
<b>Ehegatte + Eltern<sup>2</sup></b> 	<b>Eltern<sup>2</sup></b> 1/8 <b>Ehegatte</b> 3/8 <b>Freie Quote</b> 1/2	<b>Ehegatte</b> 3/8 <b>Freie Quote</b> 5/8

<sup>1</sup> Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel

<sup>2</sup> Zu gleichen Teilen

Anmerkung: Durch die Revision des Erbrechts per 1. Januar 2023 haben sich die Pflichtteile verändert (siehe Pflichtteile seit 1.1.2023 gültig)

der Erbteilung allenfalls ausgleichen. Unter Umständen bedeutet das, dass sie einen Teil der Erbvorbezüge an ihre Miterben auszahlen müssen. Ausgenommen von der Ausgleichspflicht sind Zuwendungen an Nachkommen im Zusammenhang mit deren Erziehung oder Ausbildung, solange sie ein übliches Mass nicht übersteigen, sowie Gelegenheitsgeschenke bis etwa 5000 Franken. Ab welchem Betrag solche Zuwendungen konkret ausgeglichen werden müssen, hängt von den finanziellen Verhältnissen des Schenkenden ab.

Folgen für Dritte: Begünstigte Dritte müssen nicht befürchten, dass sie die erhaltene Schenkung zu einem späteren Zeitpunkt (teilweise) zurückzahlen müssen – es sei denn, die Schenkung verletzt die Pflichtteile der gesetzlichen Erben und liegt weniger als fünf Jahre zurück. Gelegenheitsgeschenke sind ausgenommen. Schenkungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, können die Pflichterben auch mit einer Herabsetzungsklage nicht mehr anfechten; ausgenommen sind Schenkungen, die in der Absicht, Pflichterben zu schädigen, getätigt wurden.

## Steuerliche Folgen

Wer Vermögen weitergibt, muss die Folgen für die Steuern prüfen. Die meisten Kantone unterscheiden bei der Besteuerung nicht zwischen einer Erbschaft und einer Schenkung – in der Regel sind diese Steuern gleich hoch. Beides wird von dem Kanton erhoben, in dem der Schenkende oder Erblasser im Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung seinen Wohnsitz hatte. Immobilien werden dagegen an ihrem Standort besteuert.

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich in den meisten Kantonen nach dem Betrag und dem Verwandtschaftsgrad. Ehepartner sind in der ganzen Schweiz davon befreit. In den meisten Kantonen zahlen auch die direkten Nachkommen keine oder nur wenig Erbschaftssteuern. Allerdings: Nichtverwandte müssen nach wie vor sehr hohe Steuern zah-

len, wenn sie mit einer Erbschaft oder Schenkung bedacht werden. Bei hohen Beträgen fällt oft ein Viertel oder sogar die Hälfte der gesamten Schenkung oder Erbschaft an den Staat, wenn der Schenker oder der Erblasser nicht rechtzeitig etwas dagegen unternommen hat.

Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Nichtverwandte zahlen zum Beispiel im Kanton Zug für eine Erbschaft von 500'000 Franken ganze 70'900 Franken Steuern. Im Kanton Luzern sind es sogar 190'000 Franken. Keine Steuern fallen dagegen in den Kantonen Obwalden und Schwyz an. In fast allen Kantonen steigt die prozentuale Steuerbelastung mit der Höhe des geerbten respektive des geschenkten Betrags.

### Erbschaftssteuern im kantonalen Vergleich

Beispiel: 2022, Erbschaft von 500'000 CHF in der Deutschschweiz (die kantonalen Freibeträge sind berücksichtigt)

	Stiefkinder	Eltern	Geschwister	Konkubinatspartner <sup>1</sup>	Nichtverwandte
AG	0 CHF	0 CHF	73'800 CHF	32'900 CHF	109'200 CHF
BE	0 CHF	41'970 CHF	41'970 CHF	41'970 CHF	111'920 CHF
BS	52'290 CHF	34'860 CHF	52'290 CHF	52'290 CHF	156'870 CHF
LU <sup>2,3</sup>	9'500 CHF	57'000 CHF	57'000 CHF	0 CHF	190'000 CHF
OW	0 CHF	0 CHF	0 CHF	0 CHF	0 CHF
SG	0 CHF	47'500 CHF	98'000 CHF	147'000 CHF	147'000 CHF
SZ	0 CHF	0 CHF	0 CHF	0 CHF	0 CHF
ZG	0 CHF	0 CHF	28'360 CHF	0 CHF	70'900 CHF
ZH	45'000 CHF	12'000 CHF	67'500 CHF	122'400 CHF	140'400 CHF

1 Die aufgeführten Beträge gelten in den meisten Kantonen nur dann, wenn das Konkubinat seit mindestens 5 bzw. 10 Jahren besteht. Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte.

2 Steuer je nach Gemeinde unterschiedlich. Die angegebenen Beträge gelten für den Kantonshauptort.

3 Für Schenkungen bis 5 Jahre vor dem Tod des Schenkers wird nachträglich eine Schenkungssteuer erhoben.

Quelle: TaxWare

## Beispiel: Eigene Kinder

Eine typische Schenkung, die zu Lebzeiten vorgenommen wird, ist die Übertragung der Liegenschaft an die Kinder. Ein Beispiel: 2003 übernimmt Daniel von seiner Mutter das Elternhaus im Wert von 400'000 Franken als Erbvorbezug. Beim Tod

seiner Mutter 20 Jahre später ist das Haus nun 700'000 Franken wert. In den Nachlass fällt neben den 350'000 Franken aus dem Vermögen der Mutter auch das Haus – und zwar zum aktuellen Wert. Für Daniel bedeutet das wiederum, dass er seinem Bruder

## So wird ein Erbvorbezug ausgeglichen

Beispiel: 2003 erhält Daniel als Erbvorbezug das Haus seiner Mutter (Wert 400'000 CHF), sein Bruder Markus bekommt nichts.

Übriges Vermögen der Mutter	350'000 CHF	
Heutiger Wert des Hauses	700'000 CHF	
Total Nachlass	1'050'000 CHF	
	Daniel 1/2	Markus 1/2
Erbteile	525'000 CHF	525'000 CHF
Abgeltung der Erbteile		
Erbvorbezug	700'000 CHF	0 CHF
Aus dem Nachlass der Mutter	0 CHF	350'000 CHF
Ausgleichung durch Daniel	-175'000 CHF	+175'000 CHF
Erbteile	525'000 CHF	525'000 CHF

Markus 175'000 Franken als Erbausgleich zahlen muss (siehe Grafik oben).

**Tipp:** Ein Erbausgleich kann anspruchsvoll sein. Bei der Erteilung gibt es oft unterschiedliche Meinungen, wie Zuwendungen anzurechnen sind. Häufig ist

auch nicht klar, wer wann wie viel erhalten hat. Deshalb sollte man jeden Erbvorbezug schriftlich oder in einer Verfügung von Todes wegen festhalten und gleichzeitig bestimmen, ob ihn die Begünstigten bei der Erteilung ausgleichen müssen oder nicht.

Beispiel:  
Patenkinder

Es kommt immer wieder vor, dass Göttis und Gotten ihren Patenkindern grössere Geldgeschenke machen. So zum Beispiel ein Mann in Zürich, der seinem Patenkind 35'000 Franken für das neue Auto schenken möchte. Die beiden sind nicht verwandt. Erbrechtliche Folgen muss der Götti nicht befürchten, solange die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzt sind. Beim Patenkind fallen aber Schenkungssteuern an. Im Kanton Zürich sind zwar Geschenke an Patenkinder bis 15'000 Franken steuerfrei. Doch für den Betrag, der darüber liegt – in diesem Beispiel also 20'000 Franken – muss das beschenkte Kind 2400 Franken Steuern bezahlen. Je nach Kanton gelten Freigrenzen oder Freibeträge. Bei Freibeträgen wird nur der Betrag besteuert, der höher ist als die Schenkung. Bei Freigrenzen fallen bis zu diesem Betrag keine Steuern an. Ist das Geschenk aber höher als die Freigrenze, dann werden für den gesamten Betrag Schenkungssteuern erhoben.

### Geldgeschenke an Patenkinder

Beispiel: Geschenk von 35'000 Franken an ein nichtverwandtes Patenkind; kant. Freigrenzen und Schenkungssteuern

	Freigrenze (Freibeträge)	Schenkungs- steuern
AG	2000 CHF	4200 CHF
BE	12'000 CHF	3680 CHF
BS	10'000 CHF	7875 CHF
LU <sup>1</sup>	0 CHF	0 CHF
OW	0 CHF	0 CHF
SG	10'000 CHF	7500 CHF
SZ	0 CHF	0 CHF
ZG	10'000 CHF	3500 CHF
ZH	15'000 CHF	2'400 CHF

<sup>1</sup> Nur Erbschaftssteuern, keine Schenkungssteuern. Schenkungen innert 5 Jahren vor dem Tod werden mit Erbschaftssteuer besteuert.

Quelle: TaxWare

Enkelkinder  
im Testament  
begünstigen

Manche Grosseltern möchten ihre Enkel bei ihren Vorhaben finanziell unterstützen. Sie schenken ihnen einen grösseren Betrag oder wollen dafür sorgen, dass ein Teil ihres Vermögens nach ihrem Tod statt an ihre Kinder direkt an ihre Enkelkinder geht. Allerdings: Ein Grossvater muss die Pflichtteile seiner Ehepartnerin und seiner Kinder auch in solchen Fällen beachten. Er könnte zwar eine Generation überspringen und sein ganzes Vermögen in einem Testament den Enkeln zuweisen. Die pflichtteilsgeschützten Erben können eine solche Regelung aber anfechten, wenn

sie nicht damit einverstanden sind. Ohne das Einverständnis dieser Erben kann man deshalb nur über die freie Quote ganz allein verfügen. Verheiratete mit Kindern können bis zur Hälfte ihres Nachlassvermögens frei vererben. Das Gleiche gilt für Allein-stehende mit Kindern.

Je mehr Zeit nach einer Schenkung vergeht, desto eher ändert sich die Vermögenssituation des Schenkenden. Eine grössere Schenkung, die lange zurückliegt, kann deshalb trotz sorgfältiger Berechnung eine Pflichtteilsverletzung zur Folge haben. Um Streit zu

vermeiden, sollten sich die Schenkenden deshalb mit allen Erbberechtigten absprechen und die gewünschte Regelung in einem Erbvertrag festhalten. Die Kinder können im Erbvertrag zum Beispiel auf ihren Pflichtteil verzichten. Damit ist ausgeschlossen, dass ein Enkel einen Teil des geschenkten Geldes nach dem Tod seiner Grosseltern wieder zurückzahlen muss. Übrigens: Schenkungen und Erbschaften an Minderjährige zählen zum sogenannten Kindesvermögen. Die Eltern müssen dieses bis zum 18. Geburtstag des

Kindes sorgfältig verwalten, dürfen es aber nicht verzehren. Die Erträge aus dem Vermögen können die Eltern allenfalls für den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung des Kindes einsetzen. Wenn sie hingegen einen Teil dieses Vermögens aufbrauchen wollen, zum Beispiel, um die Ausbildung des Kindes finanzieren zu können, benötigen die Eltern dafür die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

---

Finanziell  
unabhängig bleiben

Wer Geldwerte oder das Eigenheim schenkt, sollte sich vorher fragen: Reicht das restliche Vermögen aus? Und können hohe Kosten im Pflegefall gedeckt werden? Die meisten sind nach der Pensionierung auf zusätzliches Einkommen aus ihrem Vermögen angewiesen, wenn sie den gewohnten Lebensstandard beibehalten wollen. Bevor man grosse Beträge verschenkt, sollte man darum seine voraussichtlichen Einkünfte und Ausgaben bis ans Lebensende möglichst genau abschätzen. Eine sorgfältige Einkommensplanung zeigt auf, ob das Vermögen nach Abzug der Schenkung noch reicht, um das gewünschte Einkommen bis ins hohe Alter zu sichern. Wenn man Vermögen verschenkt, schmälert das den Anspruch auf staatliche Ergänzungsleistungen, zum

Beispiel, wenn man später auf Pflege angewiesen ist. Der Staat will verständlicherweise nicht für die Pflegekosten von Personen aufkommen, die ihr Vermögen weitergeschenkt haben. Je länger eine Schenkung zurückliegt, desto weniger fällt sie bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen ins Gewicht: Für jedes Jahr seit der Schenkung werden 10'000 Franken weniger Vermögen angerechnet. Gestützt auf die gesetzliche Unterstützungspflicht können Fürsorgebehörden Verwandte in gerader Linie von pflegebedürftigen Personen zur Kasse bitten, wenn sie finanziell gut gestellt sind. Als Richtwert gilt in den meisten Kantonen ein steuerbares Einkommen von 120'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 180'000 Franken (Verheiratete).

---

Hier sind Sie  
gut beraten

**Früh & Partner Vermögensberatung AG**  
Gotthardstrasse 6  
8002 Zürich  
Telefon 058 958 97 97  
info@fruehundpartner.ch